



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Frauenperspektiven im Bundesteilhabegesetz

BTHG
A hand-drawn female symbol in black, positioned below the text 'BTHG'.

Impressum

Herausgeberin:

Weibernetz e.V.

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel

www.weibernetz.de

Autorin: Martina Puschke

1. Auflage 2019

Alle Rechte vorbehalten. Copyright bei der Herausgeberin.

Lay-Out: Brigitte Faber

Logo Weibernetz: Ulrike Vater, Kassel

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Frauenrelevanz im BTHG?!	2
Kurzer Überblick über das BTHG im Allgemeinen	3
Besondere Bedarfe von Frauen mit Behinderung	5
Assistenz	6
Wunsch- und Wahlrecht	14
Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	18
Gewaltschutz in Einrichtungen	21
Leistungen zur Kraftfahrzeughilfe.....	23
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung – EUTB	24
Weiterführende Infos	26
Literatur	29
Abkürzungen	30

Frauenrelevanz im BTHG?!

Wir geben in dieser Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG), die besonders relevant für Frauen mit Behinderung sind. Die Relevanz für Frauen basiert auf unseren gesellschaftlichen Strukturen, infolge derer Frauen nach wie vor vielfältige Benachteiligungen erfahren. Sie erhalten zum Beispiel häufig weniger Geld für gleichwertige Arbeit, sind in Teilzeit beschäftigt oder erwerbsarbeitslos und daher häufig ärmer, insbesondere im Alter. Zudem leisten sie immer noch häufiger Familien- und Pflegearbeit als Männer.

Hinzu kommt, dass Frauen mit Behinderung sehr viel häufiger sexualisierte und häusliche Gewalt erleben – auch in der Pflege. Nach einer repräsentativen Umfrage erleben Frauen mit Behinderung zwei bis dreimal häufiger sexualisierte und häusliche Gewalt als Frauen mit Behinderung (vgl. BMFSFJ 2013). Deshalb muss das Thema Assistenz und Pflege zwingend auch vor dem Hintergrund der Gewaltprävention betrachtet werden.

Auch sind diverse Leistungen zum Ausgleich der Schwerbehinderung an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Diese stehen Frauen daher oft nicht zur Verfügung. Dazu gehört zum Beispiel die Bezuschussung eines Kraftfahrzeugs.

Durch die diversen Diskriminierungen lassen sich besondere Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderung ableiten, die bei Teilhabe- und Reha-Leistungen des BTHG berücksichtigt werden müssen.



Kurzer Überblick über das BTHG im Allgemeinen

Das BTHG wurde 2016 von der Bundesregierung verabschiedet und tritt gestuft seit 2017 in Kraft. Bis 2023 werden alle Teile rechtswirksam sein. Am Ende des Prozesses werden die meisten Regelungen des BTHG in einem erweiterten SGB IX-neu (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zur Rehabilitation und Teilhabe) zu finden sein. Neben der Neufassung des SGB IX sieht das BTHG auch diverse Änderungen in anderen Sozialgesetzbüchern vor.

Sowohl die zeitliche Stufung als auch die vielen unterschiedlichen Regelungsbereiche, die das BTHG umfasst, erschweren einen Durchblick durch den komplexen „BTHG-Dschungel“. Wir geben an dieser Stelle einen kurzen Überblick und verweisen darüber hinaus auf die Webseiten-Tipps im Anhang.

Neugliederung des SGB IX infolge des BTHG:

Teil 1: Allgemeiner Teil

Teil 2: Eingliederungshilfe (bislang im SGB XII – Sozialhilferecht geregelt)

Teil 3: Schwerbehindertenrecht (war bislang Teil 2 des SGB IX)

Teil 1 regelt seit 2018 Begriffsbestimmungen, die Art der Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation sowie die zuständigen Träger, Leistungsformen wie das Persönliche Budget etc.

Neu sind im ersten Teil insbesondere Assistenzleistungen als Leistungen zur sozialen Teilhabe, Beratung in den Ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen und das Budget für Arbeit.

Im **Teil 2** ist seit Januar 2020 die Eingliederungshilfe verankert.

Mit der Reformierung der Eingliederungshilfe sind u. a. große Änderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in der Pflege verbunden, die Bestandteil der Eingliederungshilfe wird. So dürfen ab 2020 in Einrichtungen keine Komplexleistungen mehr erbracht werden. Fachleistungen und andere

Leistungen müssen künftig getrennt werden. Zum Beispiel die Betreuung durch Fachpersonal als Teil der Eingliederungshilfe und Verpflegung sowie Miete des Zimmers durch die Grundversicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Dadurch soll die Selbstbestimmung in Einrichtungen gestärkt werden, denn die Bewohner_innen kaufen sich ihre Leistungen in den Einrichtungen künftig sozusagen selbst ein. Künftig mieten Bewohner_innen von Einrichtungsträger_innen ihr Zimmer. Sie können sich zum Beispiel ihr Essen unabhängig von der Einrichtung einkaufen oder qualifizierte Assistenz zum Erlernen des Umgangs mit dem Computer außerhalb der Einrichtung „einkaufen“ etc. Hierdurch erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten.

In der Praxis bleiben die Erfahrungen jedoch abzuwarten. Je nachdem, wie viel Unterstützung die Menschen in den Einrichtungen bekommen, um die getrennten Leistungen zu beantragen und zu „verwalten“, wird entweder alles beim alten bleiben, nur unter einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Oder es tritt tatsächlich ein Wandel ein, der bewirkt, dass Bewohner_innen in Einrichtungen als echte Kund_innen gesehen werden, die ein Wahlrecht haben.

Fest steht jetzt schon, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 zwar offiziell nicht mehr zum Sozialhilferecht gehört, aber die Sozialhilfelogik erhalten bleibt. Denn alle Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben nach wie vor einkommensabhängig, auch wenn Leistungsbezieher_innen bis 2020 schrittweise mehr Geld auf dem Sparbuch haben dürfen und das Einkommen von Ehepartner_innen ab 2020 nicht mehr herangezogen wird.

Im **Teil 3** ist nun das Schwerbehindertenrecht verortet. Seit 2017 gelten bereits neue Regelungen wie die Verpflichtung zu Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die Stärkung der Mitbestimmungsrechte in WfbM sowie mehr Rechte von Schwerbehindertenvertretungen in Betrieben.

Relevante Neuregelungen für Frauen im BTHG

Besondere Bedarfe von Frauen mit Behinderung

Nach wie vor steht in § 1 SGB IX-neu, dass bei der Förderung der Selbstbestimmung zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen sowie von Behinderung bedrohten Frauen Rechnung getragen wird.

Dieser Paragraph ist grundlegend für Argumentationen bei der Leistungsbeantragung und -erbringung, auch wenn die „besonderen Bedürfnisse“ nicht definiert sind.

Wortlaut des § 1 SGB IX neu:

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

Assistenz

Verschiedene Assistenzleistungen sind jetzt erstmals im BTHG klar geregelt. Assistenz ist für alle Assistenznehmer_innen eine existenziell wichtige Leistung. Die unterschiedlichen Formen von Assistenz ermöglichen erst eine selbstbestimmte Lebensführung.

Gerade vor dem Hintergrund des hohen Risikos von Gewalterfahrungen, wie sexualisierter oder häuslicher Gewalt, ist die Wahl der Assistenzperson für viele Frauen existenziell. Zum einen zum Schutz vor Gewalt, zum anderen auch nach erlebter Gewalt. Schließlich sind Assistenzpersonen den Frauen (und ihren Familien) sehr nah und leben teilweise mit im Haushalt. Daher wünschen sich viele Frauen für sich und ihre Kinder weibliche Assistenzkräfte. Denn sowohl sexualisierte als auch häusliche Gewalt geht in den meisten Fällen von Männern aus.

Auch unabhängig von Gewalt(erfahrungen) ist für viele die Wahl der Assistenzperson zum Schutz ihrer Intimsphäre sehr wichtig. Auch spielt die Sympathie und das Vertrauensverhältnis eine große Rolle.

Hinsichtlich der Wahl der Assistenzperson können insbesondere folgende Paragraphen angeführt werden:

- Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Frauen mit Behinderungen nach § 1 SGB IX-neu (s. o.)
- Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX-neu, nach dem auch geschlechtsspezifische Wünsche berücksichtigt werden müssen (s. u.)

Tipp:

Den Wunsch nach Wahl der Assistenzperson (z. B. weibliche Assistenz) sollte unbedingt im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren bei Beantragung der Assistenzleistung benannt und

festgelegt werden. In dem Verfahren nach § 20 bzw. § 117 SGB IX-neu müssen die individuellen Wünsche und Ziele der Antragsteller_innen festgehalten werden.

Hinweis:

Assistenzleistungen sind nach wie vor einkommens- und vermögensabhängig und folgen damit der Sozialhilfelogik, auch wenn die Sparobergrenze für Antragsteller_innen sukzessiv angehoben und das Vermögen des Partners/der Partnerin künftig nicht mehr herangezogen wird.

Persönliche Assistenz

Leistungen zur Persönlichen Assistenz sind jetzt im § 78 SGB IX-neu geregelt. Sie sollen einen selbstbestimmten Alltag ermöglichen, im und außerhalb des Hauses. Entsprechend können Assistenzleistungen beantragt werden für Hilfe im Haushalt, Leben in einer Beziehung oder Partner_innenschaft, Treffen mit Freund_innen, Freizeit-, Sport- oder politische Aktivitäten und ähnliches. Auch Assistenzleistungen für Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetschung, Loamen etc., die in den aufgezählten Bereichen benötigt werden, sind im Paragraphen benannt.

Wortlaut des § 78 Abs. 1 SGB IX-neu:

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Elternassistenz

Elternassistenz ist für beide Elternteile mit Behinderung eine wichtige Assistenzleistung, die Eltern darin unterstützt, ihre Sorgerechtsaufgaben wahr zu nehmen. Da Frauen aus gesamtgesellschaftlichen Gründen meist immer noch mehr Zeit für Kinderbetreuung und -erziehung aufwenden, ist Elternassistenz nach wie vor ein Frauenthema.

Erfreulicherweise ist Elternassistenz im neuen SGB IX als Teil des BTHG erstmals im Rahmen der Assistenzleistungen benannt. Diese spezielle Assistenzleistung soll Eltern bei ihren Aufgaben im Rahmen der Elternrolle unterstützen. Die Aufgaben für die Assistent_innen können sehr unterschiedlich sein, je nach Beeinträchtigung des Elternteils. Sie reichen von Hilfe beim Wickeln oder Baden des Kindes bis hin zum Vorlesen oder Unterstützen bei den Hausaufgaben, Hilfestellungen auf dem Spielplatz etc.

Wichtig:

- Es handelt sich um eine Assistenzperson für den Elternteil mit Behinderung, nicht für das Kind. D. h. die Mutter oder der Vater mit Behinderung bestimmen die Aufgaben der Assistenzperson, die sie übernehmen soll und trägt die Verantwortung.
- Elternassistenz ist nicht für pflegerische oder andere Tätigkeiten, die die Mutter oder der Vater mit Behinderung benötigt, zuständig.

Bei der Beantragung von Elternassistenz muss eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGG IX-neu durchgeführt werden, allerdings nur, wenn der Elternteil, das Assistenz beantragt, vorher zustimmt.

In der Gesamtplankonferenz setzen sich die Träger der Eingliederungshilfe und die antragstellende Person zusammen, um über dessen Wünsche, den Unterstützungsbedarf sowie ggf. vorhandene Stellungnahmen und die Art der Leistungserbringung zu beraten.

Wortlaut des § 78 Abs. 3 SGB IX-neu:

§ 78 Assistenzleistungen

- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. (In Absatz 1 steht: Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.)

Wortlaut des § 119 Absatz 4 SGB IX-neu:

§ 119 Gesamtplanverfahren

- (4) Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtpankonferenz mit Zustimmung der Leistungsberechtigten durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlichen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtpankonferenz.

Begleitete Elternschaft

Begleitete Elternschaft ist im Gegensatz zur Elternassistentenz eine Unterstützungsleistung mit pädagogischer Aufgabe. Sie unterstützt vorrangig Eltern mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Beeinträchtigungen, wenn sie die Verantwortung für das Kind nicht vollständig übernehmen können. Das heißt, die Unterstützungsperson erklärt dem Elternteil auch, was Babys brauchen könnten oder welche Situationen für Kleinkinder gefährlich sein können.

Wenn die Frage des Kindeswohls von Eltern mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Beeinträchtigungen im Raum steht, ist zunächst die begleitete Elternschaft auszuprobieren. Die begleitete Elternschaft hat vor einer möglichen Wegnahme des Kindes aus der Familie zu erfolgen.

Wie die Elternassistentenz ist auch die begleitete Elternschaft eine Leistung der Eingliederungshilfe und gehört zum Leistungsspektrum der qualifizierten Assistenz (von Fachkräften) zur Befähigung einer eigenständigen Alltagsbewältigung nach § 78 Abs. 2 Satz 2 SGB IX-neu.

Auch bei der Beantragung der begleiteten Elternschaft gelten die Regelungen der Gesamtplankonferenz (siehe Elternassistentenz).

Wortlaut des § 78 Abs. 2 Satz 2 SGB IX-neu:

(2) Satz 2: Die Leistungen umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die Leistungen werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(In Absatz 1 Satz 2 steht: (...)) allgemeine Erledigungen des Alltags wie Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeit-

gestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.)

Assistenz im Ehrenamt

Eine besondere Regelung gilt für alle, die für ihr ehrenamtliches Engagement Assistenz benötigen. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten wird die Assistenz erst finanziert, wenn die Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer_innen aus Freundeskreis, Nachbarschaft oder Familie unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit wird im Einzelfall entschieden.

Fast die Hälfte aller Frauen und Männer im Alter zwischen 35 und 50 Jahren engagieren sich ehrenamtlich. Allerdings gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede, in welchen Bereichen sie sich engagieren. Frauen sind häufiger im sozialen, kirchlich oder religiösen und Gesundheitsbereich ehrenamtlich aktiv. Männer häufiger in den Bereichen Sport und Bewegung sowie Politik (vgl. BMFSFJ 2017).

Der Bundesregierung ist bürgerschaftliches Engagement sehr wichtig; sie fördert dieses ehrenamtliche Engagement. Ohne ehrenamtliche Arbeit wären viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nicht mehr existent. Wenn sich Menschen mit Assistenzbedarf unentgeltlich engagieren, sei es im Rahmen einer Vorstandstätigkeit oder bei einem ehrenamtlichen Engagement in Vereinen, Parteien oder Kirchen, müssen sie zunächst ihr familiäres oder soziales Umfeld bitten, sie zu begleiten, um die notwendige Assistenz ebenfalls ehrenamtlich zu leisten. Und erst bei einer Unzumutbarkeit wird ihnen eine Assistenzperson finanziert. Das gilt auch für Dolmetschleistungen für gehörlose oder schwerhörige Personen.

Durch die Einzelfallentscheidung der Abwägung von zumutbarer ehrenamtlicher Assistenz wird ehrenamtliches Engagement Menschen mit Assistenzbedarf de facto erschwert. Die UN-BRK hingegen sieht in Artikel 29 eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Mitwirkung an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten vor.

Es bleibt abzuwarten, in welchen Fällen ehrenamtliche Assistenz künftig als zumutbar gewertet wird. Und es wird sich zeigen, ob die Entscheidung der Zumutbarkeit bei den gesellschaftlichen Bereichen der ehrenamtlichen Aktivität unterschiedlich ausfällt. Also, ob indirekt Wertungen der gesellschaftlichen Bereiche erfolgen, in denen sich Frauen und Männer engagieren und es damit zu geschlechtsspezifischen Diskriminierungen bei der Gewährung von Assistenz im Ehrenamt kommen wird.

Wortlaut des § 78 Abs. 5 SGB IX-neu:

(5) Leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Poolen von Assistenzleistungen

Mit Ausnahme der persönlichen Assistenz in der eigenen Wohnung für die persönliche Lebensplanung und bei der Gestaltung sozialer Beziehungen können ab 2020 Leistungen gemeinschaftlich erbracht werden („Poolen“). Da das Poolen auch gegen den Willen der Leistungsberechtigten vorgenommen werden kann, ist von Seiten behinderter Menschen auch von „Zwangspoolen“ die Rede.

Dahinter steht, dass der Kostenträger festlegen kann, dass sich mehrere Personen eine Leistungserbringung teilen. Das heißt: Mehrere teilen sich eine Assistenzperson für die Freizeitgestaltung oder bei der Schulassistenz, einen Fahrdienst, eine Gebärdensprachdolmetscherin. Das Poolen muss zumutbar für die Einzelnen sein, wobei die Zumutbarkeit im Einzelfall geprüft wird und von den Kosten abhängig ist. Sprich: Wenn das Poolen billiger ist, braucht es gute Argumente der Unzumutbarkeit, wenn sich eine Person keine Leistung mit anderen teilen möchte. Diese könnten aus der UN-BRK zum Beispiel hinsichtlich der Selbstbestimmung (Artikel 19 UN-BRK) abgeleitet werden.

Geschlechtsspezifische Aspekte im Kontext des Poolens von Leistungen sind vergleichbar mit denen zur Assistenz allgemein (s. o.).

Wortlaut des § 116 Abs. 2 SGB IX-neu:

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2)
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3)
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5)
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6)
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)
können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Wunsch- und Wahlrecht

Die gute Nachricht: Das Wunsch- und Wahlrecht für Leistungsberechtigte ist im BTHG erhalten geblieben. Berücksichtigt werden geschlechtsspezifische Bedürfnisse, alters-, familienspezifische-, religiöse oder weltanschauliche Bedürfnisse.

Aber:

- Es gibt im Bundesteilhabegesetz nun verschiedene Wunsch- und Wahlrechtsregelungen. Im alten SGB IX wurde den berechtigten Wünschen der Antragsteller_innen Rechnung getragen. Dies ist im 1. Teil des SGB IX auch erhalten geblieben. Im Rahmen der Eingliederungshilfe im 2. Teil wird jedoch von angemessenen Wünschen gesprochen. Die Angemessenheit richtet sich - auch - nach den Kosten (§ 104 SGB IX-neu, gültig ab 2020). Allerdings dürfen nicht nur die Kosten herangezogen werden. Der Wunsch einer Frau nach einer weiblichen Pflegekraft für den Intimbereich ist z. B. durchaus angemessen.
- Grundsätzlich bleibt der Mehrkostenvorbehalt aber bestehen! D. h. der Leistungsträger kann entscheiden, dass das Wunsch- und Wahlrecht „nicht angemessen“ ist, wenn dadurch höhere Kosten entstehen.
In der Praxis zeigt sich, dass es beispielsweise häufig Schwierigkeiten gibt, wenn eine Person mit Assistenz in der eigenen Wohnung leben möchte statt in einem Wohnheim – mit Verweis auf die § 9 SGB XII („Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre“) und § 13 SGB XII („Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“)

- Den früheren Grundsatz „ambulant vor stationär“ gibt es im neuen BTHG nicht mehr! In der Gesetzesbegründung heißt es, dass Leistungen der Eingliederungshilfe künftig am individuellen Bedarf ausgerichtet werden sollen. Derzeit sehen wir in der Praxis jedoch, dass häufig der kostengünstigeren Leistung der Vorrang gegeben wird.¹

Auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe muss künftig das Wunsch- und Wahlrecht stärker berücksichtigt werden. Durch die Auflösung der Komplexleistungen – künftig Fachleistungen und sonstige Leistungen – werden grundsätzlich die Wahlmöglichkeiten für Bewohner_innen erhöht.

Alle Leistungen in Einrichtungen werden jetzt im sogenannten Gesamtplanverfahren nach § 117 ff. SGB IX-neu festgehalten. Im Gesamtplanverfahren werden u. a. die Wünsche der Antragsteller_innen dokumentiert. Frauen könnten hier zum Beispiel den Wunsch äußern, nur von Frauen Assistenz oder Pflege zu erhalten, kochen zu lernen, Umgang mit dem Computer lernen, Beratung in einer externen Frauenberatungsstelle zu erhalten und lernen, dort eigenständig hin zu kommen oder sonstige Wünsche äußern, die ihnen als Frauen wichtig sind. Die Frauen haben das Recht, mit einer Vertrauensperson zu den Gesprächen der Gesamtplanung zu gehen.

Sollte Leistungsberechtigten ihr Wunsch- und Wahlrecht verwehrt werden, ist es ratsam, mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu argumentieren. In dieser wird die Wahl des Wohnorts inklusive der Wahl, mit wem jemand zusammen wohnen möchte, als Menschenrecht formuliert (Art. 19 UN-BRK).

¹ Ende 2018/2019 kursierte öffentlich das Beispiel von Markus Igel aus Bad Kreuznach, der vom Kostenträger gezwungen wurde, wesentlich kostengünstigere (z. B. polnische) Assistenzkräfte für sein Leben in der eigenen Wohnung einzustellen oder alternativ zurück ins Wohnheim ziehen. Der Rechtsstreit war bis Februar 2019 noch nicht beigelegt. Quelle: <https://kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/39276/Markus-Igel-bangt-um-Selbstbestimmung.htm>

Wortlaut des § 8 SGB IX neu:

- (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. (Anmerkung: Dort ist die Angemessenheit der Wünsche thematisiert.) Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

Wortlaut des § 104 Absatz 2 SGB IX neu:

- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalls durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Wortlaut des § 117 SGB Absatz 1 und 2 IX-neu:

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert,
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfs,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.



Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Seit 2017 muss es in jeder WfbM eine Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten geben. Je nach Anzahl der beschäftigten Frauen müssen zudem bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt werden. Die Frauenbeauftragten werden von den weiblichen Beschäftigten der WfbM für jeweils vier Jahre gewählt.

In der zuständigen Verordnung, der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), sind zudem die Aufgabenbereiche der Frauenbeauftragten definiert: die Interessenvertretung der Frauen gegenüber der Werkstatteleitung, die Gleichstellung von Frauen in der WfbM, der Gewaltschutz sowie die Vereinbarkeit von Beschäftigung und Familie. Für diese Aufgaben wird die Frauenbeauftragte freigestellt und sie hat das Recht, sich eine Unterstützerin auszusuchen. Festgelegt ist auch, dass sich die Frauenbeauftragte regelmäßig mit der Werkstatteleitung bespricht und an den Sitzungen des Werkstattrats teilnimmt.

Analog zu den Regelungen der Werkstatträte haben die Frauenbeauftragten das Recht auf Aus- und Weiterbildung, auf Einrichtung von Sprechstunden, einen Büroraum und sie müssen die Schweigepflicht einhalten. Außerdem muss die Werkstatt die Kosten für eine Interessenvertretung für Frauenbeauftragte auf Bundes- und Landesebene tragen.

Achtung: Werkstätten in Trägerschaft der Diakonie haben eine eigene Verordnung mit teilweise abweichenden Regelungen. Die Verordnung heißt Diakoniewerkstätten-Mitwirkungsverordnung (DWMVO).

Wortlaut des § 222 Abs. 5 SGB IX-neu:

- (5) Behinderte Frauen im Sinne des § 221 Absatz 1 wählen in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin gewählt, in Werkstätten mit mehr als 1000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.

Wortlaut des § 39 a und 39 b der WMVO:

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung

- (1) Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstatteleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. Werkstatteleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten.
- (2) Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstatteleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

- (5) Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen auch die erste Stellvertreterin. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, 4 bis 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstatttrat stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstatttrat wählen dürfen (§ 10). Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstatttrat gewählt werden können (§ 11).
- (2) Wird zeitgleich der Werkstatttrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

Gewaltschutz in Einrichtungen

Seit 2017 müssen Mitarbeiter_innen bei allen ambulanten und (teil-)stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Das gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, die Kontakt zu Menschen mit Behinderungen in der Einrichtung haben. Auch Mitarbeiter_innen, die schon vor 2017 in der Einrichtung tätig waren, müssen ein entsprechendes Zeugnis einreichen.

So soll verhindert werden, dass in den Einrichtungen Mitarbeiter_innen arbeiten, die bereits wegen einer Sexualstraftat, Belästigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Ausbeutung, Verschleppung, Kinderhandel oder ähnlichem verurteilt wurden.

Bislang galt diese Regelung nur für Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Baustein unter vielen im Bereich Gewaltschutz in Einrichtungen. Als alleinige Maßnahme reicht es jedoch nicht aus.

Wortlaut des Artikel 11 Ziffer 4 BTHG:

Änderungen des SGB XII

4. Nach § 75 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit

Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)



Leistungen zur Kraftfahrzeughilfe

Um es kurz zu machen: Auch mit dem neuen BTHG hat sich nichts daran geändert, dass finanzielle Hilfen für die Anschaffung und den Umbau von Kraftfahrzeugen (KfZ) grundsätzlich an eine Erwerbsarbeit gekoppelt sind. Den langjährigen Forderungen von Frauen mit Behinderung, die KfZ-Leistungen unabhängig von Erwerbstätigkeit zu gewähren, zum Beispiel für Familienarbeit, Pflegearbeit in der Familie, Erziehung von Kindern, ehrenamtliche Arbeit wurde/n nicht entsprochen. Die mittelbare geschlechtsspezifische Diskriminierung bleibt somit erhalten.

Die Regelung wird sogar für alle verschärft: Ab 2020 drohen sogar Verschlechterungen für Erwerbstätige. Dann muss nachgewiesen werden, dass ein eigener PKW ständig notwendig ist und der öffentliche Nahverkehr nicht zumutbar und ein Fahrdienst unzumutbar oder unwirtschaftlich ist.

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung – EUTB

Mit allen Fragen rund um das BTHG können sich Ratsuchende an die neuen unabhängigen Beratungsstellen - EUTB wenden, die 2018 nahezu flächendeckend eingerichtet wurden.

Bei vielen Themen möchten Frauen lieber von Frauen beraten werden. In den rund 500 neu geförderten EUTBs sollen möglichst selbst behinderte Berater_innen arbeiten, so dass in vielen EUTBs eine Beratung nach dem Peer-Counseling-Prinzip erfolgen kann. Die Chance, sich vor Ort von einer Frau mit Behinderung beraten lassen zu können, wurde also erhöht.

Die Träger der EUTBs sind sehr vielfältig. Es gibt EUTBs bei Selbstvertretungsorganisationen von und für Menschen mit Behinderungen, bei Sozialverbänden, Wohlfahrtsverbänden, Elternverbänden etc. Doch egal, wo sie angesiedelt ist, eine EUTB muss trägerunabhängig beraten.

Wortlaut des § 32 SGB IX neu:

- (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.
- (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

- (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.
- (5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Weiterführende Infos

Allgemeine BTHG Infos

Infos, Link zum Gesetzestext, Fragen und Antworten zum BTHG

www.bmas.de (unter Schwerpunkte – Inklusion – Bundesteilhabegesetz)

Infos zur Umsetzung aus Sicht der Selbstvertretung

www.teilhabeGesetz.org

Übersicht über Modellprojekte zur Umsetzung des BTHG

www.gemeinsam-einfach-machen.de (unter Umsetzung BTHG - Bundesteilhabegesetz)

Umsetzungsprozess in den Ländern und viele weitere Infos, Fragen und Antworten zum BTHG

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Begleitete Elternschaft

Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf Begleitete Elternschaft und Elternassistenz

www.behinderte-eltern.de/pdf/Stellungnahme_BTHG_Elternschaft_final.pdf

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Broschüre: Einsatz von Einkommen und Vermögen. Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz. Herausgegeben vom Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold 2017

Download: https://ksl-detmold.de/public/2017/10/BTHG%20-%20Einkommen%20und%20Verm%C3%B6gen_1.pdf

Kurzüberblick

www.betanet.de/eingliederungshilfe-einkommen-und-vermoe-gen.html

Elternassistenz

Infos rund um Elternassistenz

www.behinderte-eltern.de

mit aktualisierter Broschüre zu BTHG-Regelungen: Elternassistenz. Unterstützung für Eltern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder (Stand: Mai 2019)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen – EUTBs

Infos über EUTBs

www.teilhabeberatung.de

Liste aller EUTBs mit Suchfunktion

www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

Frauenbeauftragte in Einrichtungen

Infos, bundesweite Vernetzung, Fragen und Antworten, Schulungsordner und Curriculum für Schulungen von Frauenbeauftragten, Adressen von Trainerinnen-Tandems für Schulungen etc.

www.weibernetz.de/frauenbeauftragte

Vernetzung und Schulung von Frauenbeauftragten in Bayern

www.frauen-beauftragte-bayern.de

Wahl der Frauenbeauftragten, Checkliste zur Wahl etc.

www.werkstatttraete-deutschland.de (unter Downloads – Frauenbeauftragte)

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung – WMVO

Link zum Verordnungstext: www.gesetze-im-internet.de/wmvo/

Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung – DWMVO

Link zum Verordnungstext: www.beb-ev.de (unter Meldungen – Berufliche Rehabilitation – DWMVO)

Persönliche Assistenz / Budget

Infos rund um persönliche Assistenz

www.nitsa-ev.de

Infos insbesondere zum persönlichen Budget

www.isl-ev.de

Literatur

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL (2017): Fortbildung zum Bundesteilhabegesetz für Beraterinnen und Berater mit dem Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Kausmann, Vogel, Hagen, Simonson im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Freiwilliges Engagement von Frauen und Männern. Genderspezifische Befunde zur Vereinbarkeit von freiwilligem Engagement, Elternschaft und Erwerbstätigkeit

Schröttle, Glammeier, Sellach, Hornberg, Puhe, Kavemann, Zinsmeister im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland

Sozialverband Deutschland (2017): Bundesteilhabegesetz – Bewertung des Gesetzesbeschlusses unter www.sovd.de/index.php?id=2806

Abkürzungen



BTHG

Bundesteilhabegesetz

DWMVO

Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung

EUTB

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

KfZ-Leistungen

Kraftfahrzeug-Leistungen

SGB IX

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)

SGB XII

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)

UN-BRK

UN-Behindertenrechtskonvention

WfbM

Werkstatt für behinderte Menschen

WMVO

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend